

von dem Zoll- und Handels-Vereine die Verbindlichkeit übernommen, den in das Gebiet dieses Vereines eingehendem Lumpenzucker und die Hamburger Massinade keinen höheren Eingangsabgaben, als von den gleichartigen Niederländischen Erzeugnissen nach dem vorerwähnten Tractate zu entrichten sind, zu unterwerfen, vielmehr beiderlei Erzeugnisse jetzt und fernerehin auf völlig gleichem Fuße zu behandeln.

- 5) In gleicher Weise wird von Seiten des Zoll- und Handels-Vereines hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß im Gebiete dieses Vereines der Hamburgische Weinhandel gleicher Vergünstigung mit dem Niederländischen Weinhandel in der Art genießen soll, daß, wenn die in den Staaten des Zollvereines gegenwärtig zu Gunsten des Großhandels mit Wein bestehende Kabatt-Bewilligung auf die Eingangsabgaben von den unmittelbar aus den Ländern der Erzeugung eingeführten Weinen noch über den 1. Januar 1840 hinaus fortgesetzt werden sollte, oder andere Vergünstigungen dieser Art jenem Handel etwa zugestanden werden möchten, diese Vergünstigungen, von dem gedachten Zeitpunkt ab, gleichmäßig auf die aus Hamburg bezogenen Weine angewendet werden sollten.

Wera, den 7. April 1840.

Kürfürstlich Reuß Plauß. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
D. R e i c h a r d.

vd. Dinger.

Nr. 107. Uebereinkunft mit der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staatsregierung, die Auslegung und Anwendung der wegen gegenseitiger Uebnahme der Ausgewiesenen bestehenden Convention betr.

Nachdem mit höchster Genehmigung vorsehen der diesseitigen Kürfürstlichen Regierung und dem Herzoglich Sächsischen Geheimen Ministerium in Altenburg eine Verabbarung wegen Erläuterung und Anwendung der Convention vom 30. October 1822, betreffend die wach-